



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/2013/FISa/DOKN Bei Rückfragen Salzburger, BA
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1461 Innsbruck, 13.05.2019

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Führerscheingesetz geändert werden (32. StVO-Novelle)

Bezug: Ihr Mail vom 30.04.2019
zust. Referent: Richard Ruzicka

Sehr geehrter Herr Mag. Ruzicka,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) geändert wird (32. StVO Novelle), wie folgt Stellung:

Mit diesem Entwurf werden seitens des Ministeriums für Verkehr und Technologie mehrere Zielsetzungen verfolgt, wie die Aufnahme von Bestimmungen im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Lenkern auf Grund des Konsums von psychotropen Stoffen, eine Anhebung von einzelnen Strafsanktionen, die Erhöhung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit für Lastkraftwagen in den Nachtstunden auf 70 km/h, etc.

Zu § 5 „Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol und Suchtmittel“:

Die bisher bereits bestehende Möglichkeit, Lenker eines Kraftfahrzeuges bei einer Verdachtslage auf Alkoholbeeinträchtigung – sofern eine Atemluftuntersuchung nicht durchführbar ist – direkt einem Arzt zur Blutabnahme vorzuführen, soll künftig auch bei Lenkern, die im Verdacht stehen, Suchtmittel zu sich genommen zu haben, ausgeweitet werden. In jüngster Vergangenheit stieg die Zahl der Drogenlenker, welche im Verkehr

aufgegriffen wurden, stark an. Sofern der Bluttest positiv ausfällt bzw. dieser verweigert wird, sollen die Strafen laut dem vorliegenden Entwurf an die derzeit gültige Höchststrafe bei „Fahren unter Alkoholeinfluss“ angepasst werden. Dies wird selbstverständlich im Sinne einer Anhebung der Verkehrssicherheit und Generalprävention als positiv und auch notwendig erachtet.

Wie dem Gesetzesentwurf jedoch zu entnehmen ist, sind „besonders geschulte und hierzu ermächtigte Organe der Bundespolizei berechtigt“, Personen, die verdächtigt werden, sich in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand zu befinden, zur Blutabnahme zum Zweck der Feststellung einer Suchtmittelbeeinträchtigung zu bringen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie sich die Definition von „*besonders geschulten und hierzu ermächtigten Organen der Bundespolizei*“ gestaltet. Leider ist eine Definition weder im Entwurf noch in den Erläuternden Bemerkungen zu finden. Hier wäre es unbedingt notwendig zu wissen, welche konkreten Schulungsmaßnahmen angedacht sind, um als „besonders geschultes Organ der Bundespolizei“ definiert zu werden. Es muss klar geregelt und erkennbar sein, ob diese Maßnahmen in einer bloßen Verwaltungsverordnung (wie Erlass, interne Richtlinie, Weisung, etc.) vorgesehen sind. In diesem Kontext muss sichergestellt sein, dass Bestimmungen zur Sicherung von subjektiven Rechten bzw. zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (zB § 89 ff SPG) anwendbar sind.

Zu § 42 Abs. 8:

Im vorliegenden Entwurf soll die seit 1. Jänner 1995 geltende Bestimmung: „*dass Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren dürfen*“ geändert werden. Die vorgeschlagene Fassung würde vorsehen, dass Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht in der Zeit zwischen 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h und in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr auf Autobahnen und Autostraßen nicht schneller als 70 km/h fahren dürfen.

Das Bundesland Tirol hat aufgrund der geographischen Lage seit Jahren mit einem stetig steigenden Verkehr und einem damit einhergehenden Lärmproblem zu kämpfen. In diesem Zusammenhang hat die Arbeiterkammer Tirol bereits in mehreren Stellungnahmen auf die besonderen topographischen Gegenbenheiten und die bestehenden Schadstoffbelastungen im Bundesland hingewiesen.

Da zudem das massive Transitaufkommen auf der A12 Inntalautobahn sowie der A13 Brennerautobahn nicht mit anderen Autobahnabschnitten in Österreich vergleichbar ist, fordern wir im Sinne des Schutzes von Mensch und Umwelt, dass diese Strecken von der Erhöhung auf 70 km/h ausgenommen werden und die bisher explizit verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auch künftig bestehen bleibt.

Abschließend wird festgehalten, dass wir das Ansinnen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) in keiner Weise befürworten, da mit zunehmender Geschwindigkeit nicht nur der CO₂-Ausstoß, sondern auch die NO_x- und Feinstaubbelastung steigt und somit die Gesundheit der heimischen Bevölkerung stärker belastet wird.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe.

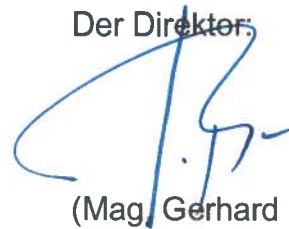
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)